Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2075

01. 09. 78

Sachgebiet 2032

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

A. Zielsetzung

1. Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten und der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und der Gemeinden an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 BBesG/ § 70 BeamtVG).
2. Folgerungen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (2BvR 1039/75 und 1045/75) zur familiengerechten Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten und vom 11. Oktober 1977 (2 BvR 407/76) zum Zusammentreffen von zwei Versorgungsansprüchen. Neuordnung der Anwärterbezüge auf der Grundlage der Entschließung des Vermittlungsausschusses vom 5. Oktober 1977.
3. Verbesserung der Mindestversorgung; Reisekostenregelung für Anwärter.

B. Lösung

Mit Wirkung vom 1. März 1978 werden in erster Linie die Grundgehaltssätze um 4,5 v. H., die Sätze des Ortszuschlages in den Stufen 1 bis 4 um 3,5 v. H. erhöht.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

In Stufe 5 und höher des Ortszuschlages werden gleichzeitig durch Ergänzungsbeträge für das dritte und weitere Kinder Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 gezogen. Der Gesetzentwurf zieht ferner Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 in der Weise, daß bei einem Zusammentreffen von Ruhegehalt und Witwengeld neben dem Ruhegehalt ein bestimmter Mindestbetrag des Witwengeldes zu belassen ist. Für neu eintretende Anwärter wird durch eine progressive Absenkung der Anwärtergrundbeträge, die sich in den einzelnen Laufbahnen unterschiedlich auswirkt, eine Regelung auf der Grundlage der Entschließung des Vermittlungsausschusses vom 5. Oktober 1977 getroffen.

Vorgesehen ist außerdem eine Anhebung der Mindestversorgung für Ruhestandsbeamte und Witwen zur Wahrung eines angemessenen Gesamtverhältnisses der Verbesserungen, schließlich eine reisekostenrechtliche Gleichstellungsregelung für Anwärter bei Ausbildungsreisen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1978 Mehrkosten von rund 669 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 225 00 — Bu 131/78

Bonn, den 1. September 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) mit Begründung, Vorblatt und sechs Anlagen (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 461. Sitzung am 7. Juli 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ....
....,
wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 2 werden die Zahlen „365" und „344" ersetzt durch die Zahlen „378" und „356",
2. in § 56 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „180" durch die Zahl „210" ersetzt,
3. in § 62 Abs. 2 wird das Wort „siebzig" durch das Wort „dreiundsiebzig" ersetzt,
4. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 1 werden in Absatz 1 die Zahl „1437" durch die Zahl „1502" und in Absatz 2 die Zahl „719" durch die Zahl „751" ersetzt,
5. in der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummer 2 werden in Absatz 1 die Zahlen „2440" und „2009" durch die Zahlen „2550" und „2099" sowie in Absatz 2 die Zahl „1219" durch die Zahl „1275" ersetzt,
6. an die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes,
7. die Sätze der Amtszulagen werden um 4,5 vom Hundert erhöht; § 2 Abs. 3 Satz 1 dieses Gesetzes gilt entsprechend,
8. an die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage V treten die Sätze in der Anlage 2 dieses Gesetzes,
9. an die Stelle der Sätze des Auslandszuschlages in den Anlagen VI a bis VI e und des Auslandskinderzuschlages in Anlage VI f treten die Sätze in den Anlagen 3 a bis 3 f dieses Gesetzes,
10. an die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage VII treten die Sätze in der Anlage 4 dieses Gesetzes,
11. an die Stelle der Sätze des Anwärtergrundbetrages und des Anwärterverheiratetenzuschlages in der Anlage VIII treten die Sätze in der Anlage 5 dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Die nachfolgenden Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) werden um 4,5 vom Hundert erhöht:

1. in den als Bundesrecht geltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer im Bereich der Länder (einschließlich der Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie der festgesetzten Sondergrundgehälter und Zuschüsse),
2. in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder.

Dies gilt auch für Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen.

(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern fortgelten, beson-

dere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. Dies gilt auch für Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).

(3) Festgehälter und Amtszulagen werden mit auf volle Pfennige aufgerundeten Beträgen festgesetzt. Die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) in den Besoldungsgruppen für Hochschullehrer, in Zwischenbesoldungsgruppen und anderen Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern werden in der Weise festgesetzt, daß das Endgrundgehalt auf volle Pfennigbeträge aufgerundet wird und die übrigen Grundgehaltssätze durch den Abzug einer einheitlichen Dienstalterszulage ermittelt werden, die um den in Absatz 1 genannten Vomhundertsatz erhöht und auf volle Pfennigbeträge abgerundet worden ist. Soweit für Zwischenbesoldungsgruppen mehrere der Höhe nach unterschiedliche Dienstalterszulagen bestehen, ist entsprechend zu verfahren.

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach landesrechtlichen Regelungen im Sinne des § 2 zugrunde liegt, treten an die Stelle der bisherigen Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) die nach § 2 erhöhten Sätze.

(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt (Gehalt) nach einer früheren Besoldungsregelung zugrunde liegt, werden die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze) sowie die ruhegehaltfähigen Zulagen im Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte des Landes Hessen vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 201) in der Fassung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht. An die Stelle der Sätze des Ortszuschlages in der Anlage 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes treten die Sätze der Anlage 2 dieses Gesetzes.

(4) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde liegen, wird die Grundvergütung um den in § 2 Abs. 1 genannten Vomhundertsatz erhöht.

(5) Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Amtszulagen werden um 4,5 vom Hundert erhöht.

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 4,3 vom Hundert erhöht.

§ 4

Der durchschnittliche Hundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge im Sinne des § 70 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), [zuletzt] geändert durch ...., wird für das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz auf 4,3 vom Hundert festgestellt.

Artikel II

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

In Artikel X § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden die Zahlen „719" und „1437" durch die Zahlen „751" und „1502" ersetzt.

Artikel III

Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

An die Stelle der Sätze der Zulage in der Anlage 2 des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juni 1974 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Sechste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117), treten die Sätze der Anlage 6 dieses Gesetzes.

Artikel IV

Änderung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch .... vom .... (BGBl. I S. ......), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „fünfunddreißig" durch das Wort „vierzig" ersetzt.

2. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

3. § 54 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen."

      Die bisherigen Absatz 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

   b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben."

§ 2

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch .... vom .... (BGBl. I S. ......), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „fünfunddreißig" durch das Wort „vierzig" ersetzt.

2. In § 53 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „sechzig" durch das Wort „fünfzig" ersetzt.

3. § 55 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist neben dem neuen Versorgungsbezug mindestens ein Betrag in Höhe von zwanzig vom Hundert des früheren Versorgungsbezuges zu belassen."

      Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

   b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter seinem Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 47 Abs. 1 sowie eines Betrages in Höhe von zwanzig vom Hundert des neuen Versorgungsbezuges zurückbleiben."

   c) In Absatz 5 wird die Zahl „3" durch die Zahl „4" ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

§ 3

Änderung des Bundesministergesetzes

Das Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch .... vom .... (BGBl. I S. ......), wird wie folgt geändert:

In § 20 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß."

§ 4

Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch .... vom .... (BGBl. I S. ......), wird wie folgt geändert:

In § 102 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß."

Artikel V

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch .... wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst erhalten bei Ausbildungsfahrten Fahrkostenerstattung wie Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7, bei anderen Fahrten wie Beamte der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn. Wehrsoldempfänger werden den Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades, Ehrenbeamte den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt."

2. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst werden bei Ausbildungsreisen der Reisekostenstufe A, bei anderen Reisen der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldung ihrer Laufbahn zugeteilt. Wehrsoldempfänger werden der Reisekostenstufe zugeteilt, der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit des gleichen Dienstgrades angehören."

Artikel VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Folgen der Neuordnung der Anwärterbezüge

Die Neuordnung der Anwärterbezüge (Anlage 5) führt nicht zu einer Erhöhung anderer Besoldungsbestandteile der Anwärter.

§ 2

Einmaliger Sonderbetrag

(1) Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes), die in der Zeit vom 1. August 1977 bis 28. Februar 1978 Ortszuschlag nach Stufe 5 oder einer höheren Stufe oder entsprechende Unterschiedsbeträge nach § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten haben, erhalten einen einmaligen Sonderbetrag. Dieser beträgt für jeden Monat, in dem Ortszuschlag nach Stufe 5 oder ein entsprechender Unterschiedsbetrag gezahlt wurde, 30 DM. Für jede der folgenden Stufen oder jeden entsprechenden Unterschiedsbetrag erhöht er sich um 20 DM. § 6 und § 40 Abs. 6 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Amtsbezügen.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für am 1. März 1978 vorhandene Empfänger von Ruhegehalt. Empfänger von Hinterbliebenenversorgung erhalten den Betrag nach Absatz 1, wenn hinsichtlich ihrer Versorgungsbezüge oder der Dienst- oder Versorgungsbezüge des verstorbenen Beamten die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorgelegen haben; § 50 Abs. 1 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz gilt entsprechend. Sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, erhält jeder den Teil des einmaligen Sonderbetrages, der seinemAnteilssatz an dem Unterschiedsbetrag zwischen Stufe zwei und Stufe fünf oder einer höheren Stufe des Ortszuschlages entspricht. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 gilt Artikel III § 4 des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) entsprechend.

§ 3

Übergangsvorschrift für Artikel IV

Die Änderungen des Artikels IV § 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 gelten nicht, solange ein über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschriften hinaus bestehendes Beschäftigungsverhältnis andauert. Die Änderungen des Artikels IV § 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3, §§ 3 und 4 gelten auch für die Zeit vor dem 1. November 1977, wenn der Anspruch auf eine sich hiernach ergebende Versorgung vor diesem Zeitpunkt geltend gemacht und darüber nicht auf Grund des damals geltenden Rechts bereits eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

§ 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 1978 in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel I § 1 Nr. 2 und Anlage 3f letzter Satz (zu Artikel I § 1 Nr. 9) mit Wirkung vom 1. Januar 1978;
2. Artikel IV § 1 Nr. 3, § 2 Abs. 1 Nr. 3, Absatz 2, §§ 3 und 4 mit Wirkung vom 1. November 1977;
3. Artikel V und Anlage 5 Nr. 2 (zu Artikel I § 1 Nr. 11) am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Anlage 1

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	804,30	830,96	857,62	884,28	910,94	937,60	964,26
A 2	II	851,93	878,59	905,25	931,91	958,57	985,23	1 011,89
A 3	II	912,72	940,88	969,04	997,20	1 025,36	1 053,52	1 081,68
A 4	II	947,33	979,90	1 012,47	1 045,04	1 077,61	1 110,18	1 142,75
A 5	II	980,67	1 017,79	1 054,91	1 092,03	1 129,15	1 166,27	1 203,39
A 6	II	1 038,29	1 076,78	1 115,27	1 153,76	1 192,25	1 230,74	1 269,23
A 7	II	1 121,86	1 160,35	1 198,84	1 237,33	1 275,82	1 314,31	1 352,80
A 8	II	1 174,92	1 222,36	1 269,80	1 317,24	1 364,68	1 412,53	1 462,33
A 9	I c	1 312,85	1 361,79	1 412,78	1 464,17	1 516,51	1 573,54	1 630,57
A 10	I c	1 437,64	1 508,49	1 579,34	1 650,19	1 721,04	1 791,89	1 862,74
A 11	I c	1 674,99	1 747,58	1 820,17	1 892,76	1 965,35	2 037,94	2 110,53
A 12	I c	1 824,34	1 910,89	1 997,44	2 083,99	2 170,54	2 257,09	2 343,64
A 13	I b	2 067,06	2 160,51	2 253,96	2 347,41	2 440,86	2 534,31	2 627,76
A 14	I b	2 127,62	2 248,79	2 369,96	2 491,13	2 612,30	2 733,47	2 854,64
A 15	I b	2 399,11	2 532,31	2 665,51	2 798,71	2 931,91	3 065,11	3 198,31
A 16	I b	2 666,55	2 820,60	2 974,65	3 128,70	3 282,75	3 436,80	3 590,85

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	I b	4 263,91
B 2	I b	5 057,06
B 3	I a	5 290,83
B 4	I a	5 642,50
B 5	I a	6 045,96
B 6	I a	6 426,94
B 7	I a	6 797,54
B 8	I a	7 183,83
B 9	I a	7 663,47
B 10	I a	9 152,86
B 11	I a	9 992,82

Anlage 1

Dienstaltersstufe								Dienstalters-zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
990,92	1 017,58							26,66
1 038,55	1 065,21	1 091,87						26,66
1 109,84	1 138,00	1 166,16						28,16
1 175,32	1 207,89	1 240,46						32,57
1 240,51	1 277,63	1 314,75						37,12
1 307,72	1 346,21	1 384,70	1 424,11					[1]
1 391,29	1 431,07	1 471,48	1 511,89	1 553,79	1 598,65			[1]
1 512,13	1 564,50	1 619,78	1 675,06	1 730,34	1 785,62			[1]
1 687,60	1 744,63	1 801,66	1 858,69	1 915,72	1 972,75			[1]
1 933,59	2 004,44	2 075,29	2 146,14	2 216,99	2 287,84			70,85
2 183,12	2 255,71	2 328,30	2 400,89	2 473,48	2 546,07	2 618,66		72,59
2 430,19	2 516,74	2 603,29	2 689,84	2 776,39	2 862,94	2 949,49		86,55
2 721,21	2 814,66	2 908,11	3 001,56	3 095,01	3 188,46	3 281,91		93,45
2 975,81	3 096,98	3 218,15	3 339,32	3 460,49	3 581,66	3 702,83		121,17
3 331,51	3 464,71	3 597,91	3 731,11	3 864,31	3 997,51	4 130,71	4 263,91	133,20
3 744,90	3 898,95	4 053,00	4 207,05	4 361,10	4 515,15	4 669,20	4 823,25	154,05

[1] Die Dienstalterszulage beträgt

in Besoldungs-gruppe	von Dienst-alters-stufe	bis Dienst-alters-stufe	DM
A 6	1	10	38,49
	10	11	39,41
A 7	1	8	38,49
	8	9	39,78
	9	11	40,41
	11	12	41,90
	12	13	44,86
A 8	1	5	47,44
	5	6	47,85
	6	8	49,80
	8	9	52,37
	9	13	55,28
A 9	1	2	48,94
	2	3	50,99
	3	4	51,39
	4	5	52,34
	5	13	57,03

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse							
C 1	I b	Stufe 1 2 733,47			Stufe 2 2 854,64			
		Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
C 2	I b	2 125,97	2 278,68	2 431,39	2 584,10	2 736,81	2 889,52	3 042,23
C 3	I b	2 402,65	2 575,55	2 748,45	2 921,35	3 094,25	3 267,15	3 440,05
C 4	I a	3 111,72	3 285,53	3 459,34	3 633,15	3 806,96	3 980,77	4 154,58

4. Bundesbesoldungsordnung R

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Stufe						
		1	2	3	4	5	6	7
		Lebensalter						
		31	33	35	37	39	41	43
R 1	I b	2 678,34	2 868,64	3 058,94	3 249,24	3 439,54	3 629,84	3 820,14
R 2	I b	3 133,74	3 324,04	3 514,34	3 704,64	3 894,94	4 085,24	4 275,54

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
R 3	I a	5 290,83
R 4	I a	5 642,50
R 5	I a	6 045,96
R 6	I a	6 426,94
R 7	I a	6 797,54
R 8	I a	7 183,83
R 9	I a	7 663,47
R 10	I a	9 577,45

Stufe 3 2 975,81

Dienstaltersstufe								Dienstalters-zulage
8	9	10	11	12	13	14	15	
3 194,94	3 347,65	3 500,36	3 653,07	3 805,78	3 958,49	4 111,20	4 263,91	152,71
3 612,95	3 785,85	3 958,75	4 131,65	4 304,55	4 477,45	4 650,35	4 823,25	172,90
4 328,39	4 502,20	4 676,01	4 849,82	5 023,63	5 197,44	5 371,25	5 545,06	173,81

8	9	10	Lebensalters-zulage
45	47	49	
4 010,44	4 200,74	4 391,04	190,30
4 465,84	4 656,14	4 846,44	190,30

Anlage 2

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarif-klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	645,64	748,62	836,74	920,96	1 010,96	1 120,96	1 230,96	1 340,96
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	544,65	647,63	735,75	819,97	909,97	1 019,97	1 129,97	1 239,97
I c	A 9 bis A 12	484,05	587,03	675,15	759,37	849,37	959,37	1 069,37	1 179,37
II	A 1 bis A 8	455,96	554,06	642,18	726,40	816,40	926,40	1 036,40	1 146,40

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110 DM.

Anlage 3 a

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 2)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	747	890	1 033	1 176	1 319	1 462	1 605	1 748	1 891	2 034	2 177	2 320
A 5 bis A 6	852	1 003	1 154	1 305	1 456	1 607	1 758	1 909	2 060	2 211	2 362	2 513
A 7 bis A 8	966	1 131	1 296	1 461	1 626	1 791	1 956	2 121	2 286	2 451	2 616	2 781
A 9	1 142	1 321	1 500	1 679	1 858	2 037	2 216	2 395	2 574	2 753	2 932	3 111
A 10	1 293	1 480	1 667	1 854	2 041	2 228	2 415	2 602	2 789	2 976	3 163	3 350
A 11	1 425	1 623	1 821	2 019	2 217	2 415	2 613	2 811	3 009	3 207	3 405	3 603
A 12	1 583	1 792	2 001	2 210	2 419	2 628	2 837	3 046	3 255	3 464	3 673	3 882
A 13	1 740	1 959	2 178	2 397	2 616	2 835	3 054	3 273	3 492	3 711	3 930	4 149
A 14	1 893	2 118	2 343	2 568	2 793	3 018	3 243	3 468	3 693	3 918	4 143	4 368
A 15	2 118	2 361	2 604	2 847	3 090	3 333	3 576	3 819	4 062	4 305	4 548	4 791
A 16 bis B 2	2 287	2 548	2 809	3 070	3 331	3 592	3 853	4 114	4 375	4 636	4 897	5 158
B 3 bis B 4	2 327	2 606	2 885	3 164	3 443	3 722	4 001	4 280	4 559	4 838	5 117	5 396
B 5 bis B 7	2 593	2 901	3 209	3 517	3 825	4 133	4 441	4 749	5 057	5 365	5 673	5 981
B 8 und höher	2 845	3 199	3 553	3 907	4 261	4 615	4 969	5 323	5 677	6 031	6 385	6 739

Anlage 3 b

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 3)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	635	757	879	1 001	1 123	1 245	1 367	1 489	1 611	1 733	1 855	1 977
A 5 bis A 6	724	852	980	1 108	1 236	1 364	1 492	1 620	1 748	1 876	2 004	2 132
A 7 bis A 8	821	961	1 101	1 241	1 381	1 521	1 661	1 801	1 941	2 081	2 221	2 361
A 9	971	1 123	1 275	1 427	1 579	1 731	1 883	2 035	2 187	2 339	2 491	2 643
A 10	1 099	1 258	1 417	1 576	1 735	1 894	2 053	2 212	2 371	2 530	2 689	2 848
A 11	1 211	1 379	1 547	1 715	1 883	2 051	2 219	2 387	2 555	2 723	2 891	3 059
A 12	1 346	1 524	1 702	1 880	2 058	2 236	2 414	2 592	2 770	2 948	3 126	3 304
A 13	1 479	1 665	1 851	2 037	2 223	2 409	2 595	2 781	2 967	3 153	3 339	3 525
A 14	1 609	1 800	1 991	2 182	2 373	2 564	2 755	2 946	3 137	3 328	3 519	3 710
A 15	1 800	2 007	2 214	2 421	2 628	2 835	3 042	3 249	3 456	3 663	3 870	4 077
A 16 bis B 2	1 944	2 166	2 388	2 610	2 832	3 054	3 276	3 498	3 720	3 942	4 164	4 386
B 3 bis B 4	1 978	2 215	2 452	2 689	2 926	3 163	3 400	3 637	3 874	4 111	4 348	4 585
B 5 bis B 7	2 204	2 466	2 728	2 990	3 252	3 514	3 776	4 038	4 300	4 562	4 824	5 086
B 8 und höher	2 418	2 719	3 020	3 321	3 622	3 923	4 224	4 525	4 826	5 127	5 428	5 729

Anlage 3 c

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	523	623	723	823	923	1 023	1 123	1 223	1 323	1 423	1 523	1 623
A 5 bis A 6	596	702	808	914	1 020	1 126	1 232	1 338	1 444	1 550	1 656	1 762
A 7 bis A 8	676	792	908	1 024	1 140	1 256	1 372	1 488	1 604	1 720	1 836	1 952
A 9	799	924	1 049	1 174	1 299	1 424	1 549	1 674	1 799	1 924	2 049	2 174
A 10	905	1 036	1 167	1 298	1 429	1 560	1 691	1 822	1 953	2 084	2 215	2 346
A 11	998	1 137	1 276	1 415	1 554	1 693	1 832	1 971	2 110	2 249	2 388	2 527
A 12	1 108	1 254	1 400	1 546	1 692	1 838	1 984	2 130	2 276	2 422	2 568	2 714
A 13	1 218	1 371	1 524	1 677	1 830	1 983	2 136	2 289	2 442	2 595	2 748	2 901
A 14	1 325	1 483	1 641	1 799	1 957	2 115	2 273	2 431	2 589	2 747	2 905	3 063
A 15	1 483	1 653	1 823	1 993	2 163	2 333	2 503	2 673	2 843	3 013	3 183	3 353
A 16 bis B 2	1 601	1 784	1 967	2 150	2 333	2 516	2 699	2 882	3 065	3 248	3 431	3 614
B 3 bis B 4	1 629	1 824	2 019	2 214	2 409	2 604	2 799	2 994	3 189	3 384	3 579	3 774
B 5 bis B 7	1 815	2 031	2 247	2 463	2 679	2 895	3 111	3 327	3 543	3 759	3 975	4 191
B 8 und höher	1 992	2 240	2 488	2 736	2 984	3 232	3 480	3 728	3 976	4 224	4 472	4 720

Anlage 3 d

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	366	436	506	576	646	716	786	856	926	996	1 066	1 136
A 5 bis A 6	417	491	565	639	713	787	861	935	1 009	1 083	1 157	1 231
A 7 bis A 8	473	554	635	716	797	878	959	1 040	1 121	1 202	1 283	1 364
A 9	559	647	735	823	911	999	1 087	1 175	1 263	1 351	1 439	1 527
A 10	634	726	818	910	1 002	1 094	1 186	1 278	1 370	1 462	1 554	1 646
A 11	699	796	893	990	1 087	1 184	1 281	1 378	1 475	1 572	1 669	1 766
A 12	776	878	980	1 082	1 184	1 286	1 388	1 490	1 592	1 694	1 796	1 898
A 13	853	960	1 067	1 174	1 281	1 388	1 495	1 602	1 709	1 816	1 923	2 030
A 14	928	1 039	1 150	1 261	1 372	1 483	1 594	1 705	1 816	1 927	2 038	2 149
A 15	1 038	1 157	1 276	1 395	1 514	1 633	1 752	1 871	1 990	2 109	2 228	2 347
A 16 bis B 2	1 121	1 249	1 377	1 505	1 633	1 761	1 889	2 017	2 145	2 273	2 401	2 529
B 3 bis B 4	1 140	1 277	1 414	1 551	1 688	1 825	1 962	2 099	2 236	2 373	2 510	2 647
B 5 bis B 7	1 271	1 422	1 573	1 724	1 875	2 026	2 177	2 328	2 479	2 630	2 781	2 932
B 8 und höher	1 394	1 568	1 742	1 916	2 090	2 264	2 438	2 612	2 786	2 960	3 134	3 308

Anlage 3 e

Auslandszuschlag (§ 55 Abs. 4)

— Gemeinschaftsunterkunft oder Gemeinschaftsverpflegung —

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 4	445	530	615	700	785	870	955	1 040	1 125	1 210	1 295	1 380
A 5 bis A 6	507	597	687	777	867	957	1 047	1 137	1 227	1 317	1 407	1 497
A 7 bis A 8	575	674	773	872	971	1 070	1 169	1 268	1 367	1 466	1 565	1 664
A 9	679	785	891	997	1 103	1 209	1 315	1 421	1 527	1 633	1 739	1 845
A 10	769	880	991	1 102	1 213	1 324	1 435	1 546	1 657	1 768	1 879	1 990
A 11	848	966	1 084	1 202	1 320	1 438	1 556	1 674	1 792	1 910	2 028	2 146
A 12	942	1 066	1 190	1 314	1 438	1 562	1 686	1 810	1 934	2 058	2 182	2 306
A 13	1 035	1 165	1 295	1 425	1 555	1 685	1 815	1 945	2 075	2 205	2 335	2 465
A 14	1 126	1 260	1 394	1 528	1 662	1 796	1 930	2 064	2 198	2 332	2 466	2 600
A 15	1 261	1 405	1 549	1 693	1 837	1 981	2 125	2 269	2 413	2 557	2 701	2 845
A 16 bis B 2	1 361	1 517	1 673	1 829	1 985	2 141	2 297	2 453	2 609	2 765	2 921	3 077
B 3 bis B 4	1 385	1 551	1 717	1 883	2 049	2 215	2 381	2 547	2 713	2 879	3 045	3 211
B 5 bis B 7	1 543	17 27	1 911	2 095	2 279	2 463	2 647	2 831	3 015	3 199	3 383	3 567
B 8 und höher	1 693	1 904	2 115	2 326	2 537	2 748	2 959	3 170	3 381	3 592	3 803	4 014

Anlage 3 f

Auslandskinderzuschlag (§ 56)

(Monatsbeträge in DM je Kind)

Besoldungsgruppe	Stufe des Auslandszuschlags											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1 bis A 16 B 1 bis B 11	143	163	183	203	223	243	263	283	303	323	343	363

Dieser Betrag erhöht sich um Beträge in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz zustehen würde.

Anlage 4

Zulagen für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

(Monatsbeträge in DM)

Besoldungsgruppe	Stufe 1 (verheiratete Beamte mit gemeinsamem Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung)	Stufe 2 (sonstige Beamte)
A 1 bis A 4	941	830
A 5 bis A 6	1 052	904
A 7 bis A 8	1 180	1 021
A 9	1 362	1 149
A 10	1 513	1 273
A 11	1 652	1 376
A 12	1 813	1 490
A 13	1 972	1 626
A 14	2 120	1 754
A 15	2 352	1 925
A 16	2 535	2 039
B 3	2 601	2 039
B 6	2 886	2 210
B 9 und höher	3 191	2 375

Zur Stufe 2 gehören auch verheiratete Beamte, die mit ihrem Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz im Amtsbereich der Ständigen Vertretung haben oder deren Ehegatte ebenfalls einen Anspruch nach § 45 oder entsprechenden für Arbeitnehmer geltenden Regelungen hat.

Die Zulage erhöht sich für jedes Kind um 50 Deutsche Mark, für das dem Beamten Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde und das sich nicht nur vorübergehend im Haushalt des Beamten aufhält. Der Erhöhungsbetrag wird für jedes Kind nur einmal gezahlt.

Anlage 5

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag

(Monatsbeträge)

1. für Anwärter, die vor dem 1. .... 1978 [1]) eingestellt worden sind

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheirateten-zuschlag DM
A 1 bis A 4	691	776	220
A 5 bis A 8	830	946	253
A 9 bis A 11	978	1 114	293
A 12	1 250	1 409	321
A 13	1 295	1 457	327
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 342	1 506	331

2. für Anwärter, die nach dem .... 1978 [1]) eingestellt werden

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheirateten-zuschlag DM
A 1 bis A 4	651	733	209
A 5 bis A 8	782	892	240
A 9 bis A 11	869	998	278
A 12 / A 13	1 097	1 247	305
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 137	1 293	315

[1]) Die Neuregelung nach Tabelle 2 tritt zum Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Das Datum kann daher erst mit der Verkündung dieses Gesetzes im BGBl. eingesetzt werden.

Anlage 6

Zulage nach Artikel IV des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik

Besoldungsgruppe	Monatsbeträge in DM
A 1	392
A 2	392
A 3	420
A 4	444
A 5	478
A 6	501
A 7	513
A 8	542
A 9	610
A 10	679
A 11	742
A 12	823
A 13	922
A 14	962
A 15	1 124
A 16	1 290
B 3	1 555
B 6	1 832

Begründung

I. Allgemeines

Die Dienst- und Versorgungsbezüge sind zuletzt durch das Sechste Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Sechstes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117) erhöht worden.

Im Hinblick auf die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (vgl. § 14 BBesG) sieht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. März 1978 vor. Er erstreckt sich hinsichtlich des Geltungsbereichs auf Bund und Länder.

Die Anpassung umfaßt in erster Linie Grundgehälter, Amtszulagen, Ortszuschläge, Anwärterbezüge und Zuschüsse zum Grundgehalt der Beamten an Hochschulen. Eine Erhöhung anderer Zulagen als Amtszulagen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Ferner zieht der Gesetzentwurf Folgerungen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (2 BvR 1039/75 und 1045/75) zur familiengerechten Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten und vom 11. Oktober 1977 (2 BvR 407/76) für den Fall des Zusammentreffens von zwei Versorgungsansprüchen. Schließlich regelt der Gesetzentwurf die Anwärterbezüge auf der Grundlage der Entschließung des Vermittlungsausschusses vom 5. Oktober 1977.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I

(Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen)

Zu § 1

Die Grundgehaltssätze und die Sätze der Amtszulagen der Beamten, Richter und Soldaten, die in den Besoldungsordnungen A, B, C und R des Bundesbesoldungsgesetzes geregelt sind, sollen ab 1. März 1978 um 4,5 v. H. erhöht werden. Die maßgebenden neuen Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Anlage 1.

Die Einbeziehung der Bundesbesoldungsordnung C erfolgt vorbehaltlich der Aussetzungsbestimmungen des Artikels I § 6 des Haushaltsstrukturgesetzes in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3102) und der für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten im Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Bundestags-Drucksache 8/1606) zum 1. Juli 1978 vorgesehenen Besoldungsregelungen. Für diesen Personenkreis müssen die dortigen Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung C im Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz für die Zeit ab 1. Juli 1978 noch um den Vomhundertsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge für 1978 erhöht werden. An die Stelle der Sätze der Zuschüsse für Professoren in Anlage II (Bundesbesoldungsordnung C) Vorbemerkung Nummern 1 und 2 würde ggf. die in dem o. a. Gesetzentwurf vorgesehene Automatik (Ersetzung der Zahlenangaben durch Eckwerte der Besoldungsordnung B) treten.

Die in Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes enthaltenen Sätze des Ortszuschlages in den Stufen 1 bis 4 sollen ab 1. März 1978 um 3,5 v. H. erhöht werden. Die auf das erste und zweite Kind entfallenden Anteile betragen dann 88,12 DM und 84,22 DM (hinzu tritt das Kindergeld in Höhe von 50 und 80 DM). In den Stufen 5 und höher des Ortszuschlages werden von demselben Zeitpunkt ab Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (2 BvR 1039/75, 1045/75) zur familiengerechten Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten gezogen. In seinem Beschluß vom 30. März 1977 hatte das BVerfG die seit dem 1. Januar 1975 bestehende Rechtslage insofern für verfassungswidrig erklärt, als die Besoldung der Beamten, Richter und Soldaten mit mehr als zwei Kindern in allen Besoldungsordnungen und -gruppen gegenüber der Normalfamilie mit einem und zwei Kindern erheblich zurückbleibt.

Deshalb sieht der Entwurf vor, den Ortszuschlagsanteil für

— das dritte Kind von 37,75 DM auf 90 DM,

— das vierte und fünfte Kind von je 71,55 DM auf 110 DM und

— das sechste und jedes weitere Kind von je 89,12 DM auf 110 DM

brutto und einheitlich in allen Tarifklassen des Ortszuschlags anzuheben. Wie bisher wird also in jeder Stufe des Ortszuschlags ein einheitlicher kinderbezogener Bruttoanteil vorgesehen. Zu diesen Beträgen tritt das ab 1. Januar 1978 ab dem dritten Kind auf 150 DM erhöhte Kindergeld nach dem BKGG. Die Regelung im Ortszuschlag erfolgt entsprechend dem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts, daß die von ihm geforderten Verbesserungen für die kinderreichen Beamtenfamilien nicht notwendigerweise zu Mehrkosten führen müssen, insofern kostenneutral, als die hierfür erforderlichen Mittel durch eine Beschränkung der Erhöhung des Ortszuschlags in den Stufen 1 bis 4 auf 3,5 v. H. aufgebracht werden.

Die neuen Sätze des Ortszuschlages ergeben sich aus Anlage 2 des Gesetzentwurfs, für ledige Beamte und Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, vorbehalt-

lich der Regelung in Artikel IX § 19 des 2. BesVNG, aus § 39 Abs. 2 BBesG in der Fassung dieses Gesetzes. Die Anwendung auf Versorgungsempfänger ergibt sich aus § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Entsprechend der Anhebung der Grundgehaltssätze und der übrigen genannten Besoldungsbestandteile werden ferner u. a. die Sätze des Auslandszuschlages und des Auslandskinderzuschlages (Anlage 3 a bis 3 f des Gesetzentwurfs) sowie — neben einer Änderung des Spannungsverhältnisses — die Sätze der Zulage nach § 45 BBesG für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (Anlage 4 des Gesetzentwurfs) angepaßt. Die Zusatzbeträge zum Auslandskinderzuschlag werden an die Sätze der ab 1. Januar 1978 geltenden Bestimmungen des Bundeskindergeldgesetzes angepaßt.

In die allgemeine Besoldungserhöhung einbezogen werden auch die Anwärterbezüge für diejenigen Beamtenanwärter, die sich bereits im Vorbereitungsdienst befinden (Anlage 5 Nr. 1).

Neu geregelt werden die Anwärterbezüge für die in den Vorbereitungsdienst neu eintretenden Anwärter (Anlage 5 Nr. 2). Der Neuregelung liegt die Entschließung des Vermittlungsausschusses vom 5. Oktober 1977 zugrunde, die eine Anlehnung der Anwärterbezüge an bereits vorhandene Regelungen der öffentlichen Ausbildungsförderung fordert. Der Entschließung wird dadurch Rechnung getragen, daß die neuen Anwärtergrundbeträge auf den Netto-Förderungssätzen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Graduiertenförderungsgesetzes aufbauen, die in Brutto-Bezüge umgewandelt und zur Abgeltung der Besonderheiten der Anwärterverhältnisse um einen sozial gestaffelten Dienstrechtszuschlag erhöht werden. Werden die so errechneten Grundbeträge entsprechend den Bezügen für die vorhandenen Anwärter linear angehoben, so ergibt sich im Vergleich zu diesen eine progressive Absenkung in den einzelnen Laufbahnen, die im einfachen Dienst 5,8 v. H. oder 40 DM mtl. und im höheren Dienst 15,3 v. H. oder 205 DM mtl. beträgt. Die Sozialbestandteile Alterszuschlag und Verheiratetenzuschlag wurden grundsätzlich beibehalten, gegenüber den entsprechenden Zuschlägen für die vorhandenen Anwärter jedoch um rd. 5 v. H. abgesenkt.

Auf Grund der Neuregelung soll die Zahl der Ausbildungsplätze auch im Beamtenbereich ohne Erhöhung des finanziellen Aufwandes vermehrt werden. Für den Arbeitnehmerbereich des Bundes hat die Bundesregierung bereits geeignete Maßnahmen getroffen, durch die zusätzliche Ausbildungsplätze über den unmittelbaren Personalbedarf hinaus bereitgestellt werden. Entsprechendes muß für den Beamtenbereich erreicht werden. Die Bundesregierung wird daher in ihrem Bereich sicherstellen, daß die durch die Neuordnung der Anwärterbezüge freiwerdenden Mittel für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Sie erwartet von den Ländern und Gemeinden entsprechende Anstrengungen.

Dies gilt nicht nur für die sog. Monopolausbildung im öffentlichen Dienst, sondern auch für die anderen Ausbildungsgänge, die für Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb des öffentlichen Dienstes geeignet sind. Dazu gehört u. a. die Ausbildung für den allgemeinen Verwaltungsdienst, insbesondere soweit sie auf Fachhochschulebene erfolgt.

Die nach der Neuregelung freiwerdenden Mittel betragen nach dem vollen Wirksamwerden, d. h. nach dem Ausscheiden der vorhandenen Anwärter, jährlich ca. 230 Millionen DM. Diese Mittel sollen mit dazu beitragen, das Ausbildungsplatzangebot im öffentichen Dienst zu verbessern.

Zu § 2

Soweit landesrechtliche Vorschriften fortgelten, bedarf es einer Erstreckung der Erhöhung der Grundgehaltssätze und der Sätze der Amtszulagen auf diese Regelung in Höhe des Vomhundertsatzes, wie er der Anlage 1 des Gesetzentwurfes zugrunde liegt. Mit erfaßt sind Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen in Regelungen für den Kommunalbereich (Absatz 2).

In Absatz 3 werden die Berechnungs- und Rundungsgrundsätze für die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen festgelegt.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält die Anpassung der Versorgungsbezüge entsprechend den Regelungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzentwurfes.

Zu § 4

Die Vorschrift ist notwendig im Hinblick auf das neue System der Anpassung der Versorgungsbezüge.

Zu Artikel II

(Änderung des 2. BesVNG)

Die Vorschrift enthält eine Folgeregelung zu Artikel I § 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfes.

Zu Artikel III

(Änderung des Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik)

Die Vorschrift enthält die Anpassung der nichtruhegehaltfähigen Zulage für Beamte in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik, die vorübergehend und mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ihren Wohnsitz nicht im Anwendungsbereich der Ständigen Vertretung haben (Artikel IV des Regelungsgesetzes vom 13. Juni 1974).

Zu Artikel IV

(Änderung anderer Gesetze)

Zu § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1

Die Erhöhung des Betrages von 35 DM für den Ruhestandsbeamten und die Witwe in der Mindestversorgung auf 40 DM wird zur Wahrung eines angemessenen Gesamtverhältnisses der Verbesserungen für erforderlich gehalten.

Zu § 1 Nr. 2, 3, § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, §§ 3 und 4

Artikel IV zieht die Konsequenzen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. Oktober 1977 — 2 BvR 407/76. In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die dem § 54 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG entsprechende Vorschrift des § 162 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 6. Januar 1970 insoweit als mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar erklärt, „als die Regelung dazu führt, da die vom verstorbenen Ehegatten erdienten Versorgungsbezüge vollständig ruhen, wenn die Witwe einen eigenen Versorgungsanspruch hat, der gleich hoch oder höher als das von ihrem Ehemann erdiente Höchstruhegehalt ist."

Die vorgesehene Änderung des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) und der entsprechenden Vorschriften in den anderen Gesetzen berücksichtigt die Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß in dem Fall des Zusammentreffens von zwei Versorgungsansprüchen, von denen „der eine auf die Verwendung des Anspruchsberechtigten, der andere auf die Verwendung des Ehegatten des Anspruchsberechtigten im öffentlichen Dienst zurückgeht", „wenigstens ein Rest des vom Ehegatten erdienten Versorgungsanspruchs erhalten bleiben" muß. Durch eine Anhebung der Höchstgrenze wäre dieses Ergebnis nicht zu erreichen, da auf diese Weise ein Vollruhen des Witwengeldes nicht für alle Fälle ausgeschlossen werden könnte. Der Entwurf sieht daher vor, daß im Falle eines Zusammentreffens von Ruhegehalt und Witwengeld neben dem Ruhegehalt mindestens ein Betrag in Höhe von 20 v. H. des Witwengeldes zu belassen ist.

Die Herabsetzung der erhöhten Höchstgrenze in § 53 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG und der entsprechenden Vorschrift des Soldatenversorgungsgesetzes trägt hierzu angestellten Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung und führt in Fällen wie dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen dazu, daß beim Übergang aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand eine weniger einschneidende Verringerung des verfügbaren Einkommens eintritt.

Zu Artikel V

(Änderungen des Bundesreisekostengesetzes)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei Ausbildungsreisen den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 bzw. den Angehörigen der Reisekostenstufe A gleichgestellt. Die Gleichstellung ist geboten wegen der Gleichheit der allgemeinen Lebensverhältnisse, die hier wesentlich von den Bezügen bestimmt werden.

Bei Dienstreisen im Beschäftigungsauftrag, bei denen ein Amt im funktionellen Sinne wahrgenommen wird, soll — wie bisher — die Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn maßgebend sein, weil hier die Erledigung eines echten Dienstgeschäftes im Vordergrund steht.

Die Neuregelung entspricht im Ergebnis dem Verfahren der Länder.

Zu Artikel VI

(Übergangs- und Schlußvorschriften)

Zu § 1

Die Neuordnung der Anwärterbezüge (Anlage 5) würde bei den nach dem genannten Stichtag in Bayern neu eingestellten Anwärtern für das Lehramt an Volksschulen und Sonderschulen zu einer entsprechenden Anhebung der Unterrichtsvergütung nach § 4 der Unterrichtsvergütungsverordnung vom 18. Juli 1976 (BGBl. I S. 1828) führen. Das kann nicht gewollt sein. Es ist deshalb im Gesetz zu bestimmen, daß die Kürzung der Anwärterbezüge zu keiner Erhöhung der Unterrichtsvergütung führt.

Zu § 2

Die Vorschrift zieht Folgerungen aus dem o. a. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 für die Zeit seit Bekanntwerden des Beschlusses bis Ende Februar 1978. Es handelt sich um eine pauschalierende Regelung, die zur Wahrung der Kostenneutralität hinsichtlich der Monatsbeträge unter den Beträgen bleibt, die ab 1. März 1978 für das dritte und jedes weitere Kind zusätzlich im Ortszuschlag gezahlt werden.

Zu § 3

Übergangsvorschrift für Artikel IV.

Zu § 4

Berlin-Klausel

Zu § 5

Inkrafttreten

III. Kosten

Der Gesetzentwurf führt zu nachstehenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte. Die sich aus entsprechenden Tarifverträgen für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes ergebenden Mehrkosten sind nicht berücksichtigt.

1. Bundeshaushalt

1.1 Obergruppe 42

	Millionen DM
Artikel I Jahresbetrag	444,8
(Haushaltsbelastung 1978 = 11/13	376,4)
Artikel II im Betrag zu Artikel I enthalten	
Artikel III im Betrag zu Artikel I enthalten	
Artikel V Minderausgabe	
Artikel VI § 2 einmalig	7,2

1.2 Obergruppe 43

Artikel I Jahresbetrag	334,0
(Haushaltsbelastung 1978 = 11/13	282,6)
Artikel II im Betrag zu Artikel I enthalten	
Artikel IV § 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 zusammen	
Jahresbetrag	2,2
(Haushaltsbelastung 1978 = 11/13	1,9)
im übrigen kostenneutral	
Artikel VI § 2 einmalig	1,0

Der Finanzplan ist bei der Fortschreibung für 1978 ff. anzupassen.

2. Auswirkungen auf andere öffentliche Haushalte
(zum Teil geschätzt)

	Besoldung	Versorgung
	Millionen DM	
2.1 Deutsche Bundesbahn		
Artikel I Jahresbetrag	262,1	187,6
(Haushaltsbelastung 1978)	(221,8)	(158,7)
Artikel II	—	—
Artikel IV § 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 zusammen		
Jahresbetrag	—	1,4
(Haushaltsbelastung 1978)	—	(1,2)
im übrigen kostenneutral		
Artikel V	Minderausgabe	—
Artikel VI § 2 einmalig	8,1	unwesentlich
2.2 Deutsche Bundespost		
Artikel I Jahresbetrag	339,3	108,5
(Haushaltsbelastung 1978)	(287,1)	(91,8)
Artikel II	—	—
Artikel IV § 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 zusammen		
Jahresbetrag	—	0,8
(Haushaltsbelastung 1978)	—	(0,7)
im übrigen kostenneutral		
Artikel V	Minderausgabe	
Artikel VI § 2 einmalig	7,0	0,3
2.3 Länder und Stadtstaaten		
Artikel I Jahresbetrag	1 544,2	450,4
(Haushaltsbelastung 1978)	(1 306,6)	(381,1)
Artikel II	im Betrag zu Artikel I enthalten	
Artikel IV § 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 zusammen		
Jahresbetrag	—	0,7
(Haushaltsbelastung 1978)	—	(0,6)
im übrigen kostenneutral		
Artikel VI § 2 einmalig	20,3	0,6
2.4 Gemeinden und Gemeindeverbände (Gebietskörperschaften)		
Artikel I Jahresbetrag	223,7	108,8
(Haushaltsbelastung 1978)	(189,3)	(92,1)
Artikel IV § 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 zusammen		
Jahresbetrag	—	0,4
(Haushaltsbelastung 1978)	—	(0,3)
im übrigen kostenneutral		
Artikel VI § 2 einmalig	3,4	0,1
2.5 Sonstige (Sozialversicherungsträger usw. im Bundes- und Länderbereich)		
Artikel I Jahresbetrag	37,5	24,9
(Haushaltsbelastung 1978)	(31,7)	(21,1)
Artikel IV § 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 1 zusammen		
Jahresbetrag	—	unwesentlich
(Haushaltsbelastung 1978)	—	(unwesentlich)
im übrigen kostenneutral		
Artikel V	Minderausgabe	
Artikel VI § 2 einmalig	0,4	unwesentlich

Die Auswirkungen der Maßnahmen des Gesetzentwurfes auf die Einzelpreise und das allgemeine Verbraucherpreisniveau sind nicht quantifizierbar, sie dürften sich aber in gesamtwirtschaftlich vertretbarem Rahmen halten.

Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel I § 1 Nr. 8 (Anlage 2)**

   a) Der Bundesrat nimmt die Auffassung der Bundesregierung, daß mit dem Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz — wie im Gesetzentwurf bereits vorgesehen — Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (BverfGE 44, 249 = NJW 1977, 1869), gezogen werden müssen, zustimmend zur Kenntnis.

   b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob auf die Einsparungen zu Lasten der Beamten, Richter und Soldaten ohne bzw. mit weniger als drei Kindern durch eine niedrigere Erhöhung des Ortszuschlags als bei den Angestellten im öffentlichen Dienst (3,5 v. H. anstelle 4,5 v. H.) verzichtet werden kann, um ein Auseinanderfallen von Besoldungsrecht und Tarifrecht zu vermeiden.

   Begründung

   zu a)

   Es sind Absichten bekannt geworden, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Verbesserung für Beamte, Richter und Soldaten mit drei und mehr Kindern zu streichen. Nach Auffassung des Bundesrates ist es ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 umgehend umzusetzen.

   zu b)

   Die Mehrkosten für die Verbesserung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile betragen jährlich 2,4 v. T. (1978 einmalig 3 v. T.) des Besoldungsaufwands. Diese Mehrkosten sollen ohne Abstriche zu Lasten anderer Beamter, Richter und Soldaten getragen werden.

   Durch einen Verzicht auf die Einsparung wird die Übertragung der Verbesserungen für kinderreiche Beamte, Richter und Soldaten auf Angestellte und Arbeiter erleichtert.

2. **Zu Artikel I § 1 Nr. 11 (Anlage 5)**

   In Anlage 5 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

   „2. für Anwärter, die nach dem ... 1978[1]) eingestellt werden

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag vor Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Grundbetrag nach Vollendung des 26. Lebensjahres DM	Verheiratetenzuschlag DM
A 1 bis A 4	651	733	209
A 5 bis A 8	782	892	240
A 9 bis A 11	869	998	278
A 12	1 059	1 203	295
A 13	1 097	1 247	305
A 13 + Zulage (Artikel II § 6 Abs. 4 1. BesVNG) oder R 1	1 137	1 293	315

[1]) Die Neuregelung nach Tabelle 2 tritt zum Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Das Datum kann daher erst mit der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt eingesetzt werden."

   Begründung

   Die Absenkung der Anwärterbezüge sollte für die Gruppen der Anwärter des höheren Dienstes, der Real- und Sonderschullehrer sowie der Grund- und Hauptschullehrer annähernd gleichmäßig vorgenommen werden. Dies erscheint insbesondere deshalb gerechtfertigt, weil die eingesparten Mittel vornehmlich vermehrte Einstellungsmöglichkeiten für Absolventen dieser Vorbereitungsdienste eröffnen.

3. **Zu Artikel IV § 1 nach Nummer 1: Nummer 1 a (§ 37 BeamtVG)**

   In Artikel IV § 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

   „1 a. § 37 Abs. 3 wird gestrichen."

   Begründung

   1. Unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 37 und 43 BeamtVG wird dem Beamten bzw. Ruhestandsbeamten und seinen Hinter-

bliebenen die infolge eines Dienstunfalles erlittene Dienstunfähigkeit zusätzlich zur normalen Unfallversorgung abgegolten:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 v. H. erhält der überlebende Beamte ein erhöhtes Unfallruhegehalt; bei einer MdE von mehr als 90 v. H. erhält er alternativ das erhöhte Unfallruhegehalt oder eine einmalige Unfallentschädigung.

Die Hinterbliebenen eines Beamten, der an den Folgen des Dienstunfalles im Sinne von § 37 Abs. 1, 2 BeamtVG verstorben ist, erhalten kumulativ zu den erhöhten Unfallhinterbliebenenbezügen eine einmalige Unfallentschädigung.

2. Der Gesetzgeber hat die anderweitige Behandlung der Hinterbliebenen seinerzeit für notwendig erachtet, „weil die Differenz zwischen der normalen und der qualifizierten (= erhöhten) Dienstunfallversorgung im Verhältnis zur Entschädigungssumme so erheblich ist, daß auf die qualifizierte Versorgung nicht verzichtet werden kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Hinterbliebene keinen Unfallausgleich erhalten" (Drucksache VI/3421).

   Die Praxis der letzten Jahre zeigt, daß ein Lebenseinsatz im Sinne des § 37 BeamtVG hauptsächlich von jüngeren Beamten (Hauptgruppe: Polizeibeamte) verlangt und erwartet wird. Auch für sie trifft aber die für die anderweitige Behandlung der Hinterbliebenen getroffene Begründung zu.

   Hierbei muß ein etwa dem überlebenden Beamten gewährter Unfallausgleich außer Ansatz bleiben, weil der Unfallausgleich nach der Rechtsprechung echte Mehraufwendungen durch die Verletzung einschließlich immaterieller Einbußen und Unannehmlichkeiten ersetzt, die den Hinterbliebenen nicht entstehen können; der überlebende Beamte ist durch einen ihm etwa gewährten Unfallausgleich den Hinterbliebenen gegenüber insofern nicht begünstigt. Sodann entspricht es aber dem Sinn und Zweck des Gesetzes wie auch den Grundsätzen der Gleichbehandlung, auch aktiven Beamten das erhöhte Unfallruhegehalt kumulativ zu der einmaligen Unfallentschädigung zu gewähren.

   Mit der Änderung werden auch mögliche Ungereimtheiten bei der Versorgung der Hinterbliebenen eines an den Folgen eines qualifizierten Dienstunfalls verstorbenen Beamten bzw. Ruhestandsbeamten abgebaut:

   — verstirbt ein aktiver Beamter, so erhalten die Hinterbliebenen die dargestellten Leistungen kumulativ;
   — hatte der Ruhestandsbeamte die einmalige Unfallentschädigung gewählt und erhalten, so werden den Hinterbliebenen nur die normalen Unfallhinterbliebenenbezüge gewährt;
   — hatte der Ruhestandsbeamte die qualifizierte Unfallversorgung gewählt, so wird den Hinterbliebenen nun diese gewährt (gleichgestellt wird im Vollzug der Fall, daß die gewählte einmalige Unfallentschädigung wegen des Todes des Ruhestandsbeamten nicht mehr zur Auszahlung kommt).

4. **Zu Artikel IV § 1 nach Nummer 1 a (neu): Nummer 1 b (§ 43 BeamtVG)**

   In Artikel IV § 1 ist nach Nummer 1 a (neu) folgende Nummer 1 b einzufügen:

   ‚1 b. In § 43 Abs. 1 werden die Worte „um mehr als neunzig vom Hundert" durch die Worte „um wenigstens achtzig vom Hundert" ersetzt.'

   Begründung

   Die Regelung des § 43 Abs. 1 BeamtVG verlangt für die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) des Beamten um mehr als 90 v. H. Damit bleibt diese Regelung aber theoretisch; die einmalige Entschädigung kann kaum einem Beamten gewährt werden. Um ihr praktischen Wert zu verleihen, ist es notwendig, die Unfallentschädigung bereits bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von wenigstens 80 v. H. zu gewähren (vgl. auch die in § 5 Nr. 1 des Schwerbehindertengesetzes vorgesehene besondere Grenze; für diese besondere Gruppe von Schwerbehinderten mit einer MdE von wenigstens 80 v. H. ist bei Verbleiben im aktiven Dienst eine besondere Berufsförderung vorgesehen). Es ist daher gerechtfertigt, im Falle der Dienstunfähigkeit durch einen qualifizierten Dienstunfall hinsichtlich der einmaligen Unfallentschädigung die erforderliche MdE entsprechend festzusetzen.

5. **Zu Artikel IV § 1 Nr. 2 (§ 53 BeamtVG)**

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine stärkere, unter Umständen differenzierte Herabsetzung der Höchstgrenze in § 53 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG oder eine Streichung dieser erhöhten Höchstgrenze mit gleichzeitiger Einführung einer Mindestgrenze (analog der in Artikel IV § 1 Nr. 3 enthaltenen Änderung des § 54 BeamtVG) vorzusehen ist.

   Begründung

   Die Beibehaltung einer erhöhten Höchstgrenze kann aus versorgungsrechtlicher Sicht kaum begründet werden. Die seinerzeit für die Einführung der erhöhten Höchstgrenze maßgeblich gewesenen personal-wirtschaftlichen Gründe (Gewinnung von Arbeitskräften) haben sich in ihr Gegenteil verkehrt. Der Präsident des Bundes-

rechnungshofes als Beauftragter für die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung hat ebenfalls zum Ausdruck gebracht, daß er die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung als nicht ausreichend ansicht.

6. **Zu Artikel IV § 1 Nr. 3 (§ 54 BeamtVG)**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob im Zusammenhang mit einer weiteren Herabsetzung oder Streichung der erhöhten Höchstgrenze in § 53 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG (vgl. Prüfungsempfehlung zu Artikel IV § 1 Nr. 2) eine Erhöhung des in § 54 Abs. 3 und 4 BeamtVG vorgesehenen Mindestbetrages auf 25 v. H. vorzusehen ist.

Begründung

Die in § 54 Abs. 3 und 4 BeamtVG enthaltene Regelung ist im Zusammenhang mit der in § 53 Abs. 2 Nr. 2 BeamtVG enthaltenen Regelung zu sehen, sofern hier wie dort Bezüge aus zwei verschiedenen Arbeitsleben zusammentreffen. Im Rahmen einer gegenseitigen Annäherung der beiden Regelungen erscheint es vertretbar, den in § 53 Abs. 3 und 4 BeamtVG vorgesehenen Mindestbetrag anzuheben.

7. **Zu Artikel V (BRKG)**

Artikel V ist wie folgt zu fassen:

,Artikel V

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen teilweise, höchstens jedoch in Höhe von fünfzig vom Hundert der nach Absatz 1 zu gewährenden Entschädigung erstattet werden; die Höhe der jeweiligen Entschädigung richtet sich nach der Reisekostenstufe der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn."

2. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gilt § 22 Abs. 2 bei Ausbildungsreisen entsprechend." '

Begründung

Eine Herabsetzung sowohl der Entschädigungen für Ausbildungsreisen als auch für Ausbildungsabordnungen für Widerrufsbeamte im Vorbereitungsdienst erscheint im Hinblick auf die derzeitige Situation auf dem Ausbildungssektor sachgerecht. Die angestrebte Zuordnung der Anwärter aller Laufbahngruppen zur Reisekostenstufe A entspricht jedoch nicht der Systematik des geltenden Reisekostenrechts, wonach für die Höhe der Entschädigungen nach Besoldungsgruppen differenzierte Reisekostenstufen maßgeblich sind. Im Hinblick darauf, daß die Anwärterbezüge nach Eingangsbesoldungsgruppen unterschiedlich festgesetzt sind, kann eine Herabsetzung der Entschädigungen für Anwärter nur — wie bereits in einigen Ländern geschehen — in der Weise in Betracht kommen, daß eine prozentuale Kürzung der bei Dienstreisen bzw. dienstlichen Abordnungen zustehende Entschädigung nach Maßgabe der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn vorgenommen wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu 1. — Zu Artikel I § 1 Nr. 8 (Anlage 2)

Die Bundesregierung hat am 5. Juli 1978 beschlossen, daß in allen Tarifklassen die Sätze des Ortszuschlags der Stufen 1 bis 4 abweichend vom vorliegenden Gesetzentwurf um 4,5 v. H. angehoben und im übrigen in den Stufen 5 und höher — wie bereits vorgesehen — Folgerungen aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 zur familiengerechten Besoldung (BVerfGE 44, 249) gezogen werden sollten; daher verbleibt es insoweit in allen Tarifklassen bei den für das dritte Kind (Stufe 5) auf 90 DM und für das vierte und jedes weitere Kind (Stufe 6 ff.) auf je 110 DM angehobenen Ortszuschlagsanteilen. Dies entspricht auch der Auffassung des Bundesrates.

Die Bundesregierung schlägt daher vor, die Anlage 2 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes wie folgt zu fassen:

„Anlage 2

Ortszuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	651,87	755,85	844,82	929,85	1 019,85	1 129,85	1 239,85	1 349,85
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	549,91	653,89	742,86	827,89	917,89	1 027,89	1 137,89	1 247,89
I c	A 9 bis A 12	488,72	592,70	681,67	766,70	856,70	966,70	1 076,70	1 186,70
II	A 1 bis A 8	460,37	559,41	648,38	733,41	823,41	933,41	1 043,41	1 153,41

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110 DM."

Ferner sind als Folgeänderungen in Artikel I § 1 Nr. 1 die Zahlen „378" und „356" durch die Zahlen „381" und „359" sowie in § 3 Abs. 6 und § 4 die Zahl „4,3" durch die Zahl „4,5" zu ersetzen.

Die Mehrkosten betragen insgesamt (Besoldung und Versorgung, alle Dienstherren) 203 Millionen DM für das erste Jahr nach Inkrafttreten, danach jährlich 155 Millionen DM.

Die vorgeschlagenen neuen Sätze des Ortszuschlages stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung des Bundeskindergeldgesetzes: Die Bundesregierung hat am 28. Juli 1978 beschlossen, das Kindergeld für das dritte und für jedes weitere Kind ab 1. Januar 1979 um 45 DM auf 195 DM im Monat zu erhöhen. Die Bundesregierung hat weiter beschlossen, daß das Siebente Bundesbesoldungserhöhungsgesetz insoweit nur für die Zeit bis zum 31. Dezember 1978 Auswirkungen haben kann. Vom 1. Januar 1979 an wären danach die kinderbezogenen Anteile des Ortszuschlags ab Stufe 5 auf die Beträge zu senken, die dem derzeitigen, um 4,5 v. H. zu erhöhenden Stand dieser Anteile entsprechen. Die Ortszuschlagsanteile wären demnach abzusenken in Stufe 5 (drittes Kind) von 90 DM auf 39,45 DM, in Stufen 6 und 7 (viertes und fünftes Kind) von je 110 DM auf 74,77 und in Stufe 8 ff. (ab sechstem Kind) von 110 DM auf 93,13 DM. Danach ergäben sich ab Stufe 5 folgende Sätze des Ortszuschlags:

Tarif-klasse		Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a		969,30	1 044,07	1 118,84	1 211,97
I b		867,34	942,11	1 016,88	1 110,01
I c		806,15	880,92	955,69	1 048,82
II		772,86	847,63	922,40	1 015,53

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM.

Unbeschadet der Kindergelderhöhung würden hierdurch in der Besoldung (einschließlich Versorgung/alle Dienstherren) jährlich 151 Millionen DM eingespart.

Zu 2. — Zu Artikel I § 1 Nr. 11 (Anlage 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Lösung stellt, von der neuen Konzeption einer progressiven Absenkung der Anwärterbezüge für neu eingestellte Anwärter abgesehen, einen Kompromiß zwischen unterschiedlichen Auffassungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates dar, wie sie bei der Beratung und Verabschiedung des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vor dem Vermittlungsverfahren zutage getreten waren. Damals hatte der Bundestag eine Zusammenfassung der Anwärterbezüge von sechs auf vier Gruppen beschlossen, während der Bundesrat auf der Beibehaltung der sechs Gruppen bestand. Die Bundesregierung hat demgegenüber auf der Grundlage der Entschließung des Vermittlungsausschusses vom 5. Oktober 1977 eine Regelung mit einer Zusammenfassung der Anwärterbezüge in fünf Gruppen vorgeschlagen. Daran hält sie fest. Sie begrüßt es jedoch, daß der Bundesrat im Grundsatz der vorerwähnten neuen Konzeption der Anwärterbezüge zustimmt.

Zu 3. — (Zu Artikel IV § 1 nach Nummer 1: Nummer 1 a — § 37 BeamtVG)

und

Zu 4. — (Zu Artikel IV § 1 nach Nummer 1 a [neu]: Nummer 1 b — § 43 BeamtVG)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird zugestimmt.

Daraus folgend hält es die Bundesregierung für notwendig, einzelne Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes redaktionell zu ändern, für das Soldatenversorgungsgesetz entsprechende Konsequenzen zu ziehen, eine Übergangsregelung für vorhandene Versorgungsempfänger vorzusehen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu regeln. Sie schlägt insoweit folgende Ergänzungen vor:

1. Artikel IV § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Nummer 1 a wird folgende Nummer 1 b eingefügt:

      ,1 b. § 38 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Hat der Beamte einen Dienstunfall der in § 37 bezeichneten Art erlitten und ist er im Zeitpunkt der Entlassung infolge des Unfalles in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert beschränkt, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend." '

   b) Die vom Bundesrat vorgeschlagene Nummer 1 b wird Nummer 1 c und erhält folgende Fassung:

      ,1 c. § 43 wird wie folgt geändert:

      a) In Absatz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Abs. 1 oder 2" gestrichen.

      b) In Absatz 1 werden ferner die Worte „um mehr als neunzig vom Hundert" durch die Worte „um wenigstens achtzig vom Hundert" ersetzt.'

2. Artikel IV § 2 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen:

   Folgende Nummer 1 a wird eingefügt:

   „1 a. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen."

   Folgende Nummer 4 wird angefügt:

   „4. In § 63 Abs. 1 und § 63 a Abs. 1 werden jeweils die Worte „um mehr als neunzig vom Hundert" durch die Worte „um wenigstens achtzig vom Hundert" ersetzt."

3. In Artikel VI § 3 ist folgender Absatz 1 einzufügen:

   „(1) § 37 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 27 Abs. 1 Satz 3 des Soldatenversor-

gungsgesetzes und entsprechende frühere Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts sind auf bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger nicht mehr anzuwenden. Hat der Beamte oder Berufssoldat auf die Entschädigung verzichtet, wird ihm diese in Höhe des Betrages gezahlt, der ihm nach dem bei Eintritt des Versorgungsfalles maßgeblichen Recht zugestanden hätte; auf die Entschädigung ist der Unterschiedsbetrag zwischen den nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechenden früheren Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts gewährten Versorgungsbezügen und den Versorgungsbezügen anzurechnen, die ohne Anwendung dieser Vorschriften zugestanden hätten."

Der jetzige Wortlaut des Artikels VI § 3 wird Absatz 2.

4. Artikel VI § 5 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   „3. Artikel IV § 1 Nr. 1 a bis 1 c, § 2 Abs. 1 Nr. 1 a und 4, Artikel V, VI § 3 Abs. 1 und Anlage 5 Nr. 2 (zu Artikel I § 1 Nr. 11) am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats."

Zu 5. — (Zu Artikel IV § 1 Nr. 2 — § 53 BeamtVG)

und

Zu 6. — (Zu Artikel IV § 1 Nr. 3 — § 54 BeamtVG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 7. — Zu Artikel V (Änderung des Bundesreisekostengesetzes)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag des Bundesrates, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Bundes höchstens 50 v. H. der Mehrauslagen zu erstatten, geht von den besonderen Verhältnissen bei den Ländern aus, die die Ausbildung vor allem wegen des Ausbildungsmonopols für Referendare als nur teilweise im dienstlichen Interesse liegend ansehen. Da diese besonderen Verhältnisse beim Bund nicht vorliegen, wird hier die Ausbildung grundsätzlich als Dienst angesehen mit der Folge, daß die bei einer Dienstreise oder Abordnung entstehenden Mehrauslagen voll zu erstatten sind.

Um jedoch auch beim Bund eine Herabsetzung der Entschädigungen für Ausbildungsreisen und Ausbildungsabordnungen zu erreichen, sieht der Gesetzentwurf vor, daß die Beamten im Vorbereitungsdienst in diesen Fällen nicht nach der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn behandelt, sondern

— bei der Fahrkostenerstattung den Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7

— beim Tage- und Übernachtungsgeld sowie beim Trennungsgeld den Angehörigen der Reisekostenstufe A (BesGr. A 1 bis A 10)

gleichgestellt werden. Diese Gleichstellung ist gerechtfertigt, weil auch die Anwärterbezüge der Beamten im Vorbereitungsdienst des höheren Dienstes nicht über die Dienstbezüge der erwähnten Beamten hinausgehen. Bei beiden Personengruppen können daher bei auswärtiger Tätigkeit gleichhohe Mehrkosten unterstellt werden, deren Höhe mitentscheidend von den durch die Bezüge geprägten allgemeinen Lebensverhältnissen der Bediensteten abhängt.

Im übrigen weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

In der Begründung zu Artikel I § 1 des Gesetzentwurfs hat die Bundesregierung bereits ausgeführt, daß für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten die in dem Achten Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften enthaltenen Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung C im Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz ab 1. Juli 1978 noch um den Satz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge für 1978 angehoben werden müssen. Das Achte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869) ist am 1. Juli 1978 in Kraft getreten; daher sind die Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung C in der Fassung dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1978 um 4,5 v. H. zu erhöhen.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, in der Anlage 1 Nr. 3 folgenden Satz und folgende Tabelle anzufügen:

„Mit Wirkung vom 1. Juli 1978 gilt folgende Fassung:

3. Bundesbesoldungsordnung C

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse								
C 1	I b	Stufe 1 2 545,32				Stufe 2 2 638,78			
		Dienstaltersstufe							
		1	2	3	4	5	6	7	8
C 2	I b	2 072,72	2 221,62	2 370,52	2 519,42	2 668,32	2 817,22	2 966,12	3 115,02
C 3		2 342,56	2 511,14	2 679,72	2 848,30	3 016,88	3 185,46	3 354,04	3 522,62
C 4	I a	3 033,86	3 203,33	3 372,80	3 542,27	3 711,74	3 881,21	4 050,68	4 220,15

Besoldungsgruppe								
C 1	Stufe 3 2 732,23							
	Dienstaltersstufe							Dienstalterszulage
	9	10	11	12	13	14	15	
C 2	3 263,92	3 412,82	3 561,72	3 710,62	3 859,52	4 008,42	4 157,32	148,90
C 3	3 691,20	3 859,78	4 028,36	4 196,94	4 365,52	4 534,10	4 702,68	168,58
C 4	4 389,62	4 559,09	4 728,56	4 898,03	5 067,50	5 236,97	5 406,44	169,47